

Dienstag den 8. May 1821.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 405. Concurs-Verlautbarung, Nro. 5097.
für die Lehrersstelle der 4. Classe an der k. k. Hauptschule zu Carlstadt.

(1) Da mit Anfang des künftigen Schuljahres an der k. k. Hauptschule in der Kreisstadt Carlstadt die 4. Classe in Gang kommen soll, so wird für die Lehrstelle der Zeichnung und der mathematischen Lehrgegenstände, dann für das Lehramt der übrigen in der 4. Classe vorzutragenden Lehrgegenstände die Concursprüfung am 28. Juny d. J. zu Triest, Görz, Fiume, Carlstadt, Laibach, Klagenfurt, Grätz, Prag, Brünn und Wien abgehalten werden.

Die für die Lehrstelle der Zeichnung geforderten Zeichnungsarten betreffend, die Anfangsgründe der Situationsmaschinen-, Architectur-, Blumen- und der Laubwerkszeichnung, und die zum theoretischen mit dieser Stelle verbundenen Unterrichte nothwendigen mathematischen Gegenstände sind die Anfangsgründe der Geometrie und Stereometrie, der Statik und Mechanik. Dafür ist mit dieser Stelle ein Gehalt von jährlichen 400 fl. W. W. aus dem Schulfonde verbunden.

Eines gleichen Gehalts wird sich auch der Lehrer der übrigen Gegenstände der 4. Classe erfreuen, und da er zugleich Director dieser Hauptschule seyn soll, so wird er dafür insbesondere eine Remuneration von jährlichen 100 fl. W. W. aus dem Schulfonde beziehen; zugleich aber auch die Verbindlichkeit haben, den Präparandenconcurs jährl. vorschriftmäßig zu halten.

Dieserjenigen, welche sich an einen dieser Orte gedachter Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich am Vortrage des Concurses bey der betreffenden Normal-schuldirection zu melden, sich über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Prüfung zugelassen werden zu können, gehörig auszuweisen, am bestimmten Tage die Concursprüfung schriftlich und mündlich zu machen, und ihre an Seine k. k. Majestät stylisirten, eigenhändig geschriebenen Bittgesuche, in welchem sie sich über Alter, Vaterland, Stand, Moralität, gehörten pädagogischen Curs, und sonstige Eigenschaften gehörig auszuweisen haben, der Direction der Hauptschule zu übergeben.

Welches auf Ansuchen des k. k. küstentl. Guberniums zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom k. k. klyr. Gubernium. Laibach am 30. April 1821.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

3. 379. Concurs-Verlautbarung. ad Sub. Nro. 4963.
Für die im Küstenlande, im Istrianer-Kreise erledigte Bezirks-Commissärsstelle in Montona.

(2) Von dem k. k. küstentl. Gubernium wird hiermit bekannt gemacht, daß die Bezirks-Commissärsstelle zu Montona, mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl., freyem Quartier und einem Reisepauschale von 200 fl., zu besetzen sey.

Diesjenigen, welche diese erledigte Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Besuche binnen 6 Wochen bey dieser Landesstelle einzureichen, und nebst Anführung ihres Alters und Geburtsorts,

1) die Zeugnisse über die zurückgelegten vorgeschriebenen juridischen Studien bezubringen;

2) die gemachte Justiz- und politische Prüfung durch Vorlage der erhaltenen Wahlfähigkeits- Decrete zu erweisen;

3) ihre vollkommene Kenntniß der deutschen, und vorzüglich der italienischen Sprache welche größtentheils die Geschäftssprache ist, mit gehörigen Zeugnissen zu beurfunden;

4) über ihr untadelhaftes, moralisches und politisches Betragen, und endlich,

5) über ihre bisherigen Anstellungen, sich geeignet ausweisen.

Triest am 26. April 1821.

Z. 397. Conkurs-Verlautbarung. **Nro. 4659.**
Zur Besetzung der bey dem k. k. Dalmatiner Cammeral- Zahlamte in Erledigung gekommenen 2. Cassoefficiers- Stelle.

(2) Auf Ansinnen des k. k. Dalmatiner- Guberniums vom 3. d. M., Z. 5278, wird bekannt gemacht, daß bey dem dortigen k. k. Cammeral- und Kriegszahlamte die zweyte Cassoefficiers- Stelle, mit welcher vorzüglich die Kriegscasse- Geschäfte verbunden sind, mit einem jährlichen Gehalt von 500 fl. in Erledigung gekommen ist.

Diesjenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre dießfälligen Besuche, wann sie bereits angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde, wenn nicht, mittelst der betreffenden Landesstelle ihres Aufenthaltsortes längstens bis 15. l. M. May bey dem k. k. Dalmatiner Gubernium zu überreichen.

Die Besuche müssen mit glaubwürdigen Documenten, über Alter, Religion, zurückgelegte Studien, bisherige Dienstleistung, über die besonders abgelegte Prüfung in Cassesachen, Sprachkenntnisse, über gute politische und moralische Aufführung, Stand, und endlich ob und in welchem Betrage der Bittsteller seiner Zeit eine Caution zu leisten im Stande sey, belegt seyn.

Vom k. k. illyr. Landes- Gubernium Laibach am 27. April 1821.

Lorenz Kaiser k. k. Sub. Secretär.

Z. 396. Verlautbarung **Nro. 4688.**
der Preisaufgabe zum Behufe der Verfassung eines Lehrbuches für die Mühlenbaukurde.

(2) Seine k. k. Majestät haben in Anbetracht der Vortheile, welche die Verbreitung eines gründlichen Unterrichts unter diejenigen Gewerbsleute, welche sich mit dem Baue, und Betriebe der Mühlen beschäftigen, gewähren, auf die beste Bearbeitung eines faßlichen Unterrichts, über den Bau und Betrieb der Wassermühlen, einen Preis von 100 Ducaten in Gold für das Inn- und Ausland zu bestimmen, und hierzu den Termin eines Jahres festzusetzen geruht.

Der Geist, in welchem dieses Lehrbuch abzufassen ist, soll für die Bildungsstufe der gewöhnlichen practischen Mühlenbauer berechnet seyn. Es können

sonach in demselben keine höhern mathematischen Kenntnisse vorausgesetzt werden, als die für den populären Vortrag des vorliegenden Gegenstandes unentbehrlichsten Lehren aus der Elementar-Mathematik, nämlich: die Lehre von den Decimalbrüchen, das Nothwendigste der Buchstabenrechnung, die Proportionslehre, Ausziehung der Quadratwurzel, die vier nothwendigsten Sätze der Geometrie, als: Proportionalität der Linien und ähnlicher Figuren, die Berechnung des Kreisumfangs, und jene der Flächen und Körper. Wenn gleich sonach in diesem Lehrbuche auf die gründliche mathematische Entwicklung vieler hierher gehörigen Sätze und Resultate Verzicht geleistet werden muß, so soll dasselbe doch auch nicht bloß einen trocknen Auszug von practischen Regeln enthalten, vielmehr es sich zum Vorwurfe machen, die Einsicht in die Gründe dieser Regeln nach Thunlichkeit zu bewirken, worüber die eigene Einsicht dem Concurrenten den zweckmäßigsten Gang vorzeichnen wird. Da übrigens dieses Lehrbuch den practischen Mühlenbauer in den Besitz der aus den experimentellen und wissenschaftlichen Forschungen in diesem Gegenstande errungenen Resultate in der Art setzen soll, daß er in der Ausführung ohne Schwierigkeit von ihnen Gebrauch zu machen lernt, so wird es ein besonderer Vorzug desselben seyn, wenn die aus den theoretischen Untersuchungen sich ergebenden Sätze auf die für die Ausführung bequemsten Regeln zurückgebracht werden, und dabey so viel möglich auf eine faßliche Begründung derselben Rücksicht genommen wird. Man wünscht übrigens mögliche Kürze und Weglassung alles desjenigen, was nicht wesentlich zum Zwecke dieser Schrift gehört.

Der Inhalt dieses Lehrbuches begreift alle jene Lehren, welche zur richtigen Anordnung der Wassermühlen nach den besten Constructionsarten erforderlich sind, folglich mit Inbegriff der Lehren und Berechnungen über die Gewinnung, Eintheilung und Benützung des Gefälles, und was daher gehört der Construction-Berechnung und der Wahl der verschiedenen Wasserräder u. s. w. Uebrigens ist auf die Construction der Mahlmühlen besondere Rücksicht zu nehmen, da diese Mühlen ein Hauptgegenstand der vorliegenden Ausarbeitung sind.

Außer der vollständigen Anleitung zu ihrer zweckmäßigsten Construction macht der zweckmäßige Betrieb derselben der Unterricht in denjenigen Verrichtungen, und Rücksichten, auf welche die Kunst des Mahlers selbst zur besten Erzeugung der verschiedenen Mahlmühlenproducte beruht: ferner dasjenige, was zur Erhaltung der Mühlen, der Besorgung des Wassers der Radstuben und Räder, der erforderlichen Reparatur zc. zu beobachten ist, so wie auch jenes, was bey der Anlage der Mühlen, hinsichtlich der Bäche und Wässer, an denen solche erbaut werden, und der zu dem erforderlichen Betriebe solcher Werke nöthigen Schwellungen im Allgemeinen zu berücksichtigen ist, damit nicht, wie es leider dermahlen in so vielen Gegenden der Fall ist, ganze Strecken der fruchtbarsten Gründe durch Ueberschwemmungen hochgeschwulter Wässer in Sumpfe und Moräste verwandelt würden, einen weitern Gegenstand dieser Preisschrift aus. Endlich wird der Bau der Schiffmühlen, Schneidemühlen, der Stampfwerke und Dehlmühlen gleichfalls zu dem Inhalte dieser Schrift gehören.

Die in deutscher Sprache verfaßten und mit einer Devise bezeichneten Abhandlungen, welchen der Name des Verfassers in einem versiegelten, mit derselben Devise versehenen Bilette be-zulegen ist, sind bis zum 1. Juny 1822 an die k. k. Studien-Hofcommission in Wien einzusenden.

Welches gemäß hoher Studien-Hofcom. missions-Verordnung Nro. 2431 vom 7. und 17. d. M. zu jedermans Wissenschaft eröffnet wird.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 24. April 1821.

Anton Kunst, k. k. Sub. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 410. Nro. 2100.
(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Anton Rudolphischen Kinder und Erben Vormundschaft, zur Pachtversteigerung der Heumadt und übrigen Gemuschrechte der, zu der Anton Rudolphischen Verlassmasse gehörigen Stadtwaldanteile auf 3 nach einander folgende Jahre, die Tagsatzung auf den 21. May d. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden; wozu die Pachtlustigen mit dem Beyfage vorgeladen werden, daß sie die Picitationsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießseitigen Registratur einsehen können.
Laibach am 24. April 1821.

Z. 394. Nro. 1871.
(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Theresia v. Rus, als bedingt erklärten Erbin zu dem Jacob Glavan'schen Verlasse, zur Erhebung der Ansprüche auf den Verlass ihres am 2. April l. J. ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Vaters Jacob Glavan, gewesenen k. k. Stadt- und Landrechts-Registrators, eine Tagsatzung auf den 21. May l. J. früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey der alle diejenigen, die auf diesen Verlass einen Anspruch zu haben vermeinen, sogleich zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen haben, als sie sich widrigens selbst die Folgen des §. 814. b. G. B. zuzuschreiben haben werden.
Laibach am 10. April 1821.

Z. 395. (2)
Von dem kais. kön. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Mathias Klemenz, in seiner Rechtsfache gegen die Eheleute Johann und Maria Klun, wegen an Efflig schuldigen 149 fl. U. G., sammt Zinsen und Ankosten, in die gebethenerexecutive Feilbietung der gegnerischen, in die Pfändung gezogenen und gerichtlich auf 131 fl. 12 kr. geschätzten Mobilien, als: Zimmereinrichtung, Pferde und Wagen gewilliget, zu deren Verläufe die Tage auf den 15. May, den 5. und 17. Juny d. J., jedes Mahl aber Morgens um 9 Uhr in dem Hause zum goldenen Stern, in der Kap. Vorstadt Nro. 42, allhier mit dem Beyfage bestimmt worden, daß, wenn diese Effecten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um ihren Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben veräußert werden würden; wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiermit vorgeladen werden.
Laibach am 10. April 1821.

Kemtsliche = Verlautbarungen.

Z. 380. Nro. 1844.
Salz-Transport-Versteigerung.
(2) Von Seite des k. k. Hauptzoll-, Salz- und Mauthoberamtes Laibach wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß am 2. Juny d. J. zur Ablieferung von 30000

Centner Salz für das k. k. Salzmagazin in Laibach, und von 10000 Centner Salz für das k. k. Salzmagazin zu Neustadt, aus den k. k. Triester Salzmagazinen eine Transportübernahm-Vicitation zu den gewöhnlichen Vicitationsstunden des Vor- und Nachmittags bey gedachtem k. k. Oberamte, unter Vorbehalt der höhern Ratification abgehalten, und demjenigen gegen Leistung einer annehmbaren Caution von 6000 fl. auf 1 Jahr und zwar: vom 1. July 1821 bis 30. Juny 1822 überlassen werden wird, welcher nebst den zu übernehmenden Transportbedingungen, welche in der k. k. Oberamtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, auch zum mindesten Frachtlosne sich herbey lassen werde.

R. K. Bancal-Oberamt Laibach am 25. April 1821.

3. 416.

V e r l a u t b a r u n g.

Nro. 4946.

(1) Von der k. k. Bancalgefällen-Administration wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verpachtung des Fleischkreuzer-Gefäßs am offenen Lande des illyrischen und kuffenländischen Subernalgebiethes, dann des Weindages im größern Theile des letztern Gebiethes, das ist, in so ferne selbes dermahl nur bis Ende October l. J. verpachtet ist, auf die Dauer vom 1. November 1821 bis letzten Oct. 1822, in Folge hohen Hofkammerauftrages vom 14. April 1821 Nr. 13099, in der zweyten Hälfte des Monats Juny und im Anfange des Monats July l. J. vor sich gehen werden.

Die Lage und Standpuncte der Pachtversteigerungen wird man nachträglich bekannt geben. Laibach am 3. May 1821.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 393.

Teilbiethungs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Sittich wird hiermit bekannt gemacht: daß über Ansuchen der Gregor Cajetan Wislatschen Hypothekar-Gläubiger in die öffentliche Versteigerung sämmtlicher, zur gedachten Concursmasse gehörigen, im Markte Pittay am Sau-Strome liegenden, der löblichen Grund-Herrschaft Weizelberg dienstbaren, gerichtlich auf 2909 fl. N. N. geschätzten Realitäten, bestehend in einem gemauerten, zwey Stockwerke hohen, baufälligen Hause, mit Nebengebäuden, Gärten, Acker, Wiesen, Hutweiden und Waldungen, gewilliget worden sey.

Da nun hierzu drey Termine, nämlich: der 5. Juny, 5. July und 9. August l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Pittay mit dem Anbange außgeschrieben wurden, daß, wenn obbesagte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Teilbiethungstagsabzug um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Teilbiethung, entweder unter der Schätzung hindan gegeben, oder denen Hypothekargläubigern über deren Anlangen und vorläufiges Einverständnis überlassen werden würden, so werden am obbenannten Orte und Tage die betreffenden Interessenten und allfälligen Kauflustigen, und zwar erstere wegen Angabe der Verkaufsbedingungen zu erscheinen, hiermit vorgeladen. Sittich am 12. April 1821.

3. 3. 233.

V e r l a u t b a r u n g.

Nr. 108.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Gerischeg, aus Mausthal, in die executive Versteigerung der, dem Joseph Petritsch, vulgo Sollob, zu Oblagoriza, gehörigen, der Herrschaft Slateneg sub Rociis, Nr. 90 dienstbaren, zu Oblagoriza in der Pfarr Primskau liegenden, auf 290 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen laut Urtheils dd. 19. November 1814 t. 14. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. December 1815, schuldigen 57 fl. sammt Zinsen und Unkosten, gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden drey Versteigerungstagsabzügen, und zwar die erste auf den 5. April, die zweyte auf den 2. und die dritte auf den 29. May 1821 im Orte Oblagoriza, jederzeit um 9 Uhr frühe, mit dem Beysatze angeordnet, daß, wenn gedachte

Kaufrechtshube sammt Un- und Zugehör bey der 1. oder 2. Versteigerung, weder darüber noch um den Schätzungswerb an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey der 3. auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben werden würde.

Die auf dieser ganzen Kaufrechtshube haftenden Lasten und Siebheiten, so wie die Vicitationsbedingungen, können täglich in dieser Amtsanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht der Herrschaft Thurn bey Gallenstein am 8. März 1821.

Anmerkung. Bey der ersten Teilbiethungstagung hat sich kein Kauflustiger eingefunden.

3. 381. Edictal - Vorrufung. (2)

Von der Bezirksobrigkeit Flödnig, im Laibacher Kreise, werden nachbenannte flüchtig gewordene Reserre - Männer mittel gegenwärtigen Edictis vorgeladen, sich binnen drey Monaten, von heute an, zu dieser Bezirksobrigkeit so gewiß freiwillig zu stellen, und sich über ihre pflichtwidrige Entfernung zu rechtfertigen, widrigenfalls dieselben nach dem allerhöchsten Auswanderungs - Patente werden behandelt werden, als:

Thomas Esch, von Bodig, Haus No. 85, Pfarr Bodig, 21 Jahre alt.

Anton Kossch, = Poudje, = = 4 = etc. 18 = =

Bezirksobrigkeit Flödnig den 14. April 1821.

3. 378. Vicitations - Kundmachung. (3)

Von Seite der k. k. Genie- und Fortif. - Districts - Direction in Creation wird hiermit bekannt gemacht, daß eine Lieferung von 56 Stück gegessenen eisernen Ofen am 14. May 1821 Vormittag um 9 Uhr in der hierortigen k. k. Fortif. Bauamts - Kanzley mittelst einer öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden verpachtet werden wird.

Da die Pacht Bedingungen in der hiesigen Fortif. - Bauamts - Kanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, so wird vorläufig nur das Wesentlichste hievon kund gemacht, und zwar:

1stens. Hat der Ersteher 56 Stück gegessene eiserne Ofen in nachbenannten Gattungen, als:

6 Stück große, jeder von 600 Pfund

4 = = = = 53 =

8 = mittlere = = 450 =

38 = kleine = = 380 =

} im beyläufigen Gewichte sammt allen Bestandtheilen,

in der besten Qualität bis loco Carlstadt zu liefern.

2tens. Sämmtliche Ofen müssen von einer gefälligen Form und in ihrer inneren Structur hof. stehend eingerichtet seyn, weßhalb jeder Pachtlustige vor dem Anfange der Versteigerung die Musterzeichnungen, worauf zugleich das Gewicht eines jeden Ofens bemerkt ist, vorzuzeigen hat.

3tens. Bevor, als die Versteigerung angefangen wird, hat jeder Pachtlustige ein Neugeld von 125 fl. in barer M. N. zu erlegen, welches von dem Bestbiether auf Abschlag seiner Caution zurückbehalten, den anderen Vicitanten aber gleich nach der Versteigerung wieder eingehändigt wird.

4tens. Der Bestbiether hat gleich bey der Unterzeichnung des Contractes eine Caution von 250 fl. entweder in barer M. N., oder in Staatsobligationen, nach dem Kurse berechnet zu leisten.

5tens. Nach der geendeten Versteigerung wird keinem nachträglichen Anbothe Gehör gegeben.

Carlstadt den 13. April 1821.

3. 114. Vorrufungs - Edict. ad Nr. 328.

(1) Von dem Bez. Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Mich. Hönigmann, Bauer zu Moschwald, um Einberufung und schinige Todeserklärung seines vor 36 Jahren sich von hier als Metzgerknecht entfernten Bruders Georg Hönig-

mann gebethen. Da man nun den hiesigen Hrn. Joh. Terpin, zum Vertreter dieses Georg Hönigmann aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiermit bekannt gemacht, zugleich auch derselbe oder seine Verbeherben oder Cessionarien mittelst gegenwärtigen Edicts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte so gewiß erscheinen, und sich als solche legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Georg Hönigmann für todt erklärt und daß, im hiesigen Depositenamte inliegende Vermögen seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingantvortet werden würde.

Gottschée am 4. August 1820.

3. 414. Edict. Nr. 5143.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß nach dem gegen Ende des Jahres 1816 zu König mit Hinterlassung eines Testaments erfolgten Ableben des Herrschaft Premier Unterthans Matthäus Emerou, die Tagsatzung zur Liquidirung des Actio- und Passiv-Standes auf den 2. Juny l. J. mit dem Besatze ausgeschrieben worden sey, daß die allfälligen Verlassgläubiger ihre Forderungen, so wie die Schuldner ihre Schulden an diesem Tage um so gewisser anzugeben haben, widrigens den ersteren, wenn sie sich binnen der bestimmten Zeitfrist nicht anmelden sollten, an diese Verlassmasse, wenn sie durch die Bezahlungen der angemeldeten Forderungen erschöpft wären, kein weiterer Anspruch zustände als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt, wider die letzteren aber von den Erben des Erblassers der Klagsweg eingeleitet werden würde.

Bezirksgericht Adelsberg den 3. May 1821.

3. 311. Amortisirung. Nr 344.

(1) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp in Unterfrain wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Magay, Fleisshauer zu Semitsch, in die Amortisirung des zwischen seinem Vater, auch Joseph Magay, und zwischen Mikula, und Theodor Korditsch von Bojanze am 22. October 1802 gerichtlich errichteten, in Verlust gerathenen Vergleiches und seines Intabulations-Certificats dd. Ortsgericht Gut Seuck den 16. Juny 1804, wegen schuldigen 96 fl. gewilliget worden. Alle jene, die auf diesen gerichtlichen Vergleich Ansprüche zu machen gedenken, haben solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und drey Tagen so gewiß hierorts darzuthun, als sie widrigens nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und besagtes Schuldsinstrument für getodtet erklärt werden würde.

Bezirksgericht Krupp am 4. August 1820.

3. 413. Vorladung des Johann Spillar. Nr 377.

(1) Mit dem gegenwärtigen Edicte wird auf gestelltes Ansuchen der Anverwandten, der im Jahre 1803 in munit an gestellte, und in der Folge von der Fahne treulos entwichene, endlich auf das Meer geflüchtet, und nicht mehr zum Vorschein gekommene Johann Spillar, Sohn des am 22. September 1799 zu Hrasche sub Haus Nr. 25 verstorbenen Andreass Spillar mit dem Besatze vorgeladen, daß er binnen einer Jahresfrist entweder persönlich hierorts erscheine, oder aber auf eine andere Glauben verdienende Weise, das Gericht in die Kenntniß seines Lebens setze, widrigens derselbe nach fruchtlos verstrichener Frist auf ferneres Anlangen seiner Verwandten für todt erklärt, und sein Vermögen nach den bestehenden Vorschriften den sich gehörig legitimirenden Erben eingantvortet werden würde.

Bezirksgericht Adelsberg am 3. May 1821.

3. 408. Edict.

(1) Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Laas wird anmit bekannt gemacht: Es sey über wiederholtes Ansuchen des Ignaz Perko, von Polland, de p. res. 2. April l. J. 3. 372, wegen in Folge Urtheils dd. 19. zugestellt 24. July 1820, ihm von Valentin Demsker schuldigen 125 fl. 26 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Beil-

biethung der zu Smoudnim, H. 3. 9 liegenden, der Staatsherrschaft Laak, sub Urb. Nr. 1047 zinsbaren, gerichtlich mit dem Zugehör auf 315 fl. 55 fr. geschätzten, dem Valentin Demscher gehörigen 1/3 Hube gemilliget worden. Da nun hierzu 3 Termine und zwar der erste auf den 16. Juny, der 2. auf den 16. July und der 3. auf den 16. August l. J., jedes Mal früh 9 Uhr im Orte Smoudnim mit dem Versaße bestimmt werden, daß falls gedachte Realität weder bey der ersten oder 2. Zeiliebung um den Schägwerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden konnte, solche bey der dritten auch unter dem Schägwerthe hindan gegeben werde: so werden die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger eingeladen, am obbestimmten Tage im Orte Smoudnim zu erscheinen. Die Vicitationsbedingnisse und das Schägprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtscauzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 4. May 1821.

Z. 407.

E d i c t.

(1) Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Laak wird dem Andreas und Joseph Presel annit bekannt gemacht: Es habe wider Sie Peter Presel bey diesem Gerichte eine Klage wegen Ausstellang eines Kaufvertrages mit der Umschreibb. fugnis betreffend, des zu Ober-Eisern sub Conserip. Nr. 95 liegende, dem Grundbuchsante Eisnern zinsbare Haus angebracht, worüber die Tagsetzung auf den 1. August l. J. früh 9 Uhr in dieser Gerichtscauzley angeordnet worden. Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthalts unbekannt ist, hat auf ihre Untertan und Gefahr ihren mitgeklagt u Bruder Anton Presel zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angeführte Streitsache verhandelt und entschieden werden wird. Dieselben werden daher annit zu dem Ende erinnert, um selbst zu der ausgesprochenen Tagsetzung zu erscheinen, oder den bestimmten Curator ihre Behehle mitzutheilen oder aber selbst einen Vertreter zu bestellen; und solchen diesem Gerichte nahmbaft zu machen, widrigenß sie sich selbst die allenfalls aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen zuzuschreiben wissen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 19. April 1821.

Z. 406.

Edictal - Vorrufung

(1)

der flüchtigen Reserve - Männer der Bezirksobrigkeit Laak.

Von der Bezirksobrigkeit Cammeralherrschaft Laak im Laibacher Kreise werden nachstehende flüchtige Reserve - Männer mittelst gegenwärtigen Edicts vorgeladen, sich binnen 3 Monathen, von heute an gerechnet, zu dieser Bezirksobrigkeit um so gewisser persönlich zu stellen, als im Widrigen dieselben nach dem allerhöchsten Auswanderungs - Patente vom 10. August 1784 werden behandelt werden, als:

Thomas Wehar, von Lauroux, Pfarr Sayrach gebürtig, wohnhaft gewesen zu Cathberg H. Nro. 30, älternlos, 26 Jahre alt.

Jacob Allitsch, von Unter - Lusha, H. Nr. 19, Pfarr Selzach gebürtig, 28 Jahre alt.

Lucas Kovatsch, von Samedam, H. Nro. 2, Pfarr Zarz gebürtig, 29 Jahre alt.

Jgnaz Oblak, von Luzhne, H. Nro. 8, Pfarr Luzhne gebürtig, 19 Jahre alt.

Primus Oblak, von Sadobie, H. Nro. 11, Pfarr Luzhne gebürtig, 24 Jahre alt.

Matthäus Schwandner, von Salilog, H. Nro. 21, Pfarr Salilog gebürtig, befand sich zur Zeit der Vorrufung im Orte Duplach, Bezirk Neumarkt, daselbst verheirathet.

Jacob Koschier, rect Zelloutschan, von Gorenavaß, H. Nro. 23, Pfarr Tratta gebürtig, 23 Jahre alt, älternlos.

Georg, recte Gregor Uchatschitsch, von Jamnig, H. Nro. 7, Pfarr Selzach gebürtig, 20 Jahre alt.

Anton Fröhlich, von Dauzha, H. Nro. 30, Pfarr Zarz gebürtig, 24 Jahre alt.

Joseph Widmayer, von Bertaule, in der Pfarr Tratta gebürtig, 27 Jahre alt.

Valentin Thaller, von Unterdaine, Pfarr Zarz gebürtig, 25 Jahre alt.

Jacob Wernig, von St. Andre, Pfarr Laak gebürtig, 22 Jahre alt; Rekrutirungs-Flüchtling. Bez. Obrigkeit Laak am 4. May 1821.

Gubernial-Verlautbarung.

Z. 382.

Verlautbarung,

Nro. 4576.

wegen Besetzung der 3. Amtschreibersstelle bey dem k. k. Cammeral-Zahlamte zu Laibach.

(3) Bey dem hiesigen Cammeral-Zahlamte ist die 3. Amtschreibersstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. in Erledigung gekommen.

Derjenige, welcher diese Stelle zu erhalten wünscht, hat sich der mit den hohen Hofkammerdecreten vom 3. September und 17. Dec. 1819, Z. 37344/1366 und 52895/27, vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, und sein mit den darin geforderten Beweisen über Studien, bisherige allfällige Dienstleistung, Alter, Sprachkenntnisse und Cautionsfähigkeit documentirtes, an diese Landesstelle lautendes Gesuch binnen 14 Tagen unmittelbar bey dem Cammeral-Zahlamte zu überreichen.

Vom k. k. k. Gubernium. Laibach den 24. April 1821.

Lorenz Kaiser, k. k. Sub. Secretär.

Z. 384.

Nro. 5.

(3) Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 18. v. M. über einen allerunterthätigsten Vortrag der hohen Commerz-Hofcommission dem Werksinhaber zu Scheibbs, Andreas Töpfer, ein ausschließendes Privilegium auf seine angeblich neue Entdeckung, welche im Wesentlichen darin bestehen soll, „daß mittelst einer neuen Streck- und Walzmaschine, dann Schneid- und Druckmaschine, durch eine ganz eingene gleichfalls neue Manipulation, sowohl Eisen- als Stahlblech auf englische Art erzeugt werde,“ auf die Dauer von 10 Jahren, unter den gesetzlichen Bedingungen, zu verleihen geruhet. —

Welches in Folge eingelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom 26. v. g. l. M., Z. 8536, hienmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. k. Gubernium. Laibach am 24. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Z. 385.

Nro. 6.

(3) Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 11. v. M. über einen allerunterthätigsten Vortrag der hohen Commerz-Hofcommission dem Ludwig von Hönigsberg ein ausschließendes Privilegium auf seine angeblich neue Erfindung einer Wein-, Branntwein- und Essig-Zufüll- und Conservationsmaschine, welche im Wesentlichen darin bestehen soll:

a) daß man nicht wie bisher alle acht Tage zufüllen müsse, sondern daß dieses nur alle vier Monate, und wohl auch in noch längern Fristen geschehen dürfe, ohne der Gefahr einer Verschlechterung des Weines ausgesetzt zu seyn;

b) daß ungemein viel an der Zufülle des Weines erspart werde;

c) daß keine Verfälschung noch Entwendung im Keller oder bey dem Transporte des Weines vom Lande nach der Stadt, Platz greifen könne, ohne sogleich und noch vor Eröffnung des Fasses entdeckt zu werden;

(Zur Beylage Nro. 37.)

d) daß sowohl bey den k. k. Wein-, Branntwein- und Essig-Magazinen, Spitälern, Güterbesitzungen und Fabriken, als auch für Händler und Wirthe zur Hindanhaltung jeder Verschleuderung oder Verschleppung eine Controлле der Zuführung und Schwendung zu erzielen sey, welche sich seiner Zeit sogar auf eine Vorausbestimmung des monatlichen, und folglich auch jährlichen Bedarfes an Zufuhr erstrecken werde;

e) daß es dem Eigenthümer eines Kellers möglich werde, gleich bey dem Eintritt in denselben sich zu überzeugen, ob der Wein im Fasse trüb oder rein sey, ohne, wie bisher, erst den Beul heraus zu schlagen, wodurch das Faß bald zu Grunde gerichtet, und der Wein wegen der Erschütterung noch trüber gemacht würde; und

f) daß der Wein den chemischen Grundsätzen gemäß auch an der Qualität gewinnen müsse, weil gegen den Erfolg des bisherigen Verfahrens die Berührung des Weines mit der atmosphärischen Luft, und sohin die saure Schichte desselben sehr vermindert, ja dieselbe ganz aufgefangen und weggeschafft werden könne, wenn man etwas weniges in der Maschine zurückläßt, bevor man neuerdings auffüllt, und es zum Essig verwendet, wobey der Wein alsdann nur seinen Geist ohne vermengte Säure erhalte, — auf die Dauer von fünf Jahren unter den gesetzlichen Bedingungen zu verleihen geruhet.

Welches in Folge eingelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 24. v. 9. l. M., Z. 7942, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. —

Vom k. k. illyr. Gubernium, Laibach am 20. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Gub. Secretär.

Z. 386.

ad Nr. 7.

(3) Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. v. M. über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen Commerz- Hofcommission dem Aloys Munding, Materialien-Müller und Journierschneider in Wien, ein ausschließendes Privilegium auf seine angeblich neue Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehen soll, „daß mittelst einer mechanischen Scheere Journierhölzer, sie mögen gemasert, ästig, oder sonst wie immer verwachsen seyn, ohne Verlust von Sägespänen oder sonstigen Abfällen zum Journiren geschnitten, und solche von beliebiger gleicher Dicke ohne Brüche oder Einrisse erhalten werden“, auf die Dauer von fünfzehn Jahren unter den gesetzlichen Bedingungen zu verleihen geruhet. —

Welches in Folge eingelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 26. v. 9. l. M., Z. 8537, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 20. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Rub. Secretär.

Z. 387.

ad Nro. 8.

(3) Se. k. k. Majest. haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. v. M. über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen Commerz- Hofcommission dem Mechanicus von Winterthur, Rudolph Rieter, ein ausschließendes Privilegium auf seine angeblich neue Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehen soll, „daß mittelst fünf ein einziges System bildender (zusammengehörender) und angeblich ganz

„nach eigener Idee gefertigter Maschinen, eiserne Holzschrauben, das heißt eiser-
nen Schrauben, die vermög eines Schraubenziehers in Holz eingetrieben werden,
auf eine durchaus vollkommene Weise erzeugt werden“ — auf die Dauer von fünf
Jahren unter den gesetzlichen Bedingungen zu verleihen geruhet.

Welches in Folge eingelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 26. v. g. l. M.,
Z. 8535, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wom k. k. illyr. Subernum. Laibach den 24. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Z. 388.

ad Nr. 9.

(3) Wir Franz der Erste rc. rc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es
sey Uns von Johann Seidan, befugter Basreliefs und gepresster Waaren Fa-
brikant zu Wien, vorgestellt worden; er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kos-
ten eine Maschine erfunden, um tiefgepresste Tapeten von Papier oder Leder zu
verfertigen. Er sey nun bereit diese beyden darüber vorgenommenen Untersuchun-
gen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten
Unserer Monarchie, zum Nutzen des Publicums, auszuführen, wenn Wir ihm
auf die Verfertigung tiefgepresster Tapeten von Papier oder Leder, mittelst
der von ihm erfundenen Maschine, Unsern allerhöchsten Schutz und ein ausschlie-
ßendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre, in dem ganzen Um-
fange unserer Monarchie, bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und
Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden,
dem allerunterthänigsten Gesuche des Johann Seidan zu willfahren, und ihm,
seinen Erben und Cessionaren, ein ausschließendes Privilegium auf sechs nach
einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen,
und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Gallizien, Dalmatien und Illyrien,
für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, für die Herzogthümer
Steyermark, Salzburg und Schlesien, für die Markgraffschaft Mähren und
die gefürstete Graffschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustel-
len, daß er

1. eine genaue Beschreibung, Zeichnung oder Modell der von ihm zum
Behufe der Verfertigung tiefgepresster Tapeten von Papier oder Leder erfunde-
nen Maschine versiegelt einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfin-
dung oder über die Nachahmung de selben entstehenden Zweifel oder Streitig-
keit zur Entscheidung zu dienen habe, und entweder in einem solchen Falle, oder
nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2. Daß er selbst nach Ausgang dieser Sechsjährigen Frist seine Erfindung
durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache.

3. Daß wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser oder
einer im Wesentlichen nicht verschiedenen Maschine zur Verfertigung tiefgepresster
Tapeten aus Papier oder Leder schon früher in dem Umfange Unserer Monarchie

bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden soll.

4tens. Daß wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag, von heute an, nicht in Ausübung bringen oder während der übrigen jährigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey. Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergehädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 6 Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unserm Königreich Böhmen, Gallizien, Dalmatien und Syrien, in dem Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlessien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihm Jederman enthalten soll, diese von ihm erfundene Verfertigungsart tiefgepreßter Tapeten von Papier oder Leder im Wesentlichen nachzuahmen oder sich einer solchen nachgeahmten Maschine zu bedienen, bey Veriust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Johann Seidan verfallen seyn soll.

Wie denn auch dem Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unseere a. h. Ungnade und eine Geldstrafe von Einhundert Ducaten in jedem Uebertretungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserm Aerario, die andere aber dem Johann Seidan zufallen und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiscalamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich.

Zur Urkund dessen 2c. 2c.

Wien am 23. October 1820.

3. 389.

Nro. 12.

(3) Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 1. April l. J. dem Jonathan Lazar Uffenheimer, Eigenthümer eines ausschließenden Privilegiums, zur Erzeugung einer concentrirten Gärbe- und Gallus-Substanz ein ausschließendes Privilegium auf seine angeblich neue Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehen soll.

„Daß bey seiner Maschine, die er den J. L. Uffenheimer'schen chemisch-technischen Sud- und Trockenapparat nennt, das Feuer nicht wie gewöhnlich außerhalb des Kessels, sondern in demselben sey“, auf die Dauer von fünfzehn Jahren für die gesammte österreichische Monarchie unter den gesetzlichen Bedingungen zu verleihen geruhet.

Von dem k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 24. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

3. 391.

Nro. 14.

(3) Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 1. April d. J. dem Wiener magistratischen Körnermesser Joseph Bauer, ein ausschließendes Privilegium auf seine angeblich neue Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehen soll.

„Daß er wachsplatirte Unschlitzkerzen von besonderer Schönheit erzeugen, und das dazu erforderliche Unschlitt auf eine neue zweckmäßige Art reinigen könne, wodurch diese Kerzen den gewöhnlichen Wachskerzen gleich kommen, und eine Ersparniß erzwengt werde“, auf die Dauer von fünf Jahren unter den gesetzlichen Bedingungen zu verleihen geruhet.

Von dem k. k. Gubernium. Laibach am 24. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Z. 392.

Nro. 15.

(3) Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 1. April d. J. dem Brunnenmeister Mathias Burger, ein ausschließendes Privilegium auf seine angeblich neue Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehen soll:

„mit zwey Brunn = Schöpf = Doppelwerken mit dem nämlichen Kraft = und Zeitaufwande noch ein Mahl so viel Wasser, als mit den gewöhnlichen Brunn = werken zu schöpfen“

auf die Dauer von fünf Jahren, für die gesammte österreichische Monarchie unter den gesetzlichen Bedingungen zu verleihen geruhet.

Von dem k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 24. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Z. 390.

Nr. 13.

(3) Seine Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 1. April d. J. dem Wiener Optiker, Gottlieb Schönstedt, ein ausschließendes Privilegium auf seine angeblich neue Erfindung, welche im Wesentlichen darin bestehen soll:

„Daß man mittelst eines, nach verschiedenen beliebigen äußeren Formen und Dimensionen, längeren oder kürzeren mit optischen Gläsern und Spiegeln versehenen Rohres über verschiedene Gegenstände, als Planken, Wägen, ganze militärische Colonnen, bey einem sehr großen Gesichtsfelde, hinwegsehen könne,“ auf die Dauer von fünf Jahren für die gesammte österreichische Monarchie unter den gesetzlichen Bedingungen zu verleihen geruhet.

Von dem k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 24. April 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 375.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Nr. 1765.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Witwe Anna Kagnia, Vormünderinn, und des Dr. Johann Homann, Curators der minderjährigen Joh. Kagnia'schen Kinder, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 2. Oct. 1820 verstorbenen Johann Kagnia, die Tagsetzung auf den 21. May l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß, auß was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden. Laibach, am 4. April 1821.

Z. 374.

Nr. 1683.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Johann Homann, Katharina Preschern'schen Kinder Curators, zur

Erforschung des allfälligen Schuldenstandes der allhier verstorbenen Katharina Gezer, vorhin verehlicht gewesenen Preschern, die Tagsatzung auf den 21. May l. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, die, aus was immer für einem Rechte, auf den Verlaß dieser Verstorbenen einen gegründeten Anspruch machen zu können vermeinen, selben sogewiß anmelden und sohin geltend machen sollen, widrigens ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden. Laibach, am 4. April 1821.

3. 373.

Nr. 1620.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Franz Grafen von Hohenwart, als Testament-Vollzieher, zur Erforschung des allfälligen Passivi nach dem, auf dem Gute Gerlachstein verstorbenen Priester, Anton Perner, die Tagsatzung auf den 21. May d. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, die, aus was immer für einem Rechte, auf den Verlaß dieses Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, selben sogewiß anzumelden und sohin geltend zu machen haben werden, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last fallen würden. Laibach, am 30. März 1821.

3. 403.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch des Dr. Piller, Curators der abwesend, unwissend wo befindlichen Söhne Joh. und Franz Hafner, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach ihrer allhier verstorbenen Mutter Theresia Hirner, vorhin verwitwet gewesenen Hafner, die Tagsatzung auf den 4. Juny d. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf den Verlaß dieser Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, selben sogewiß anmelden, und sohin geltend machen sollen, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden. Laibach am 24. April 1821.

Bermischte Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g.

(3) Unterzeichneter Zuckerbäcker von Gräg, welcher den hiesigen Markt zum ersten Male besucht, hat die Ehre, sein Sortiment von verschiedenen Artikeln in bester Qualität hiermit bekannt zu machen, als:

Mehrere Gattungen superfeine Liqueurs a la Costum de France, Rosoglio, Punsch-Essenz, echtes Eau de Cologne, mehrere Gattungen Gesundheitsgeister, auch Parfüm, et Pomad, de Paris, dann alle Gattungen Zucker-Confect und Torten, feine Bisquits, Presburger, Holländer- und Vaniglia-Zwieback, mehrere Gattungen Zelteln, besonders feine Rosen- und Münzengelteln, feingeziertes Odenburger Obst, mehrere Gattungen feine Früchten-Sulzen, feine Chocolate ic.

Er empfiehlt sich daher einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum; und indem er die möglichst billigen Preise verspricht, hoffet er auf einen zahlreichen Besuch.

Er befindet sich in der 3. Gasse, Hütte Nr. 60.

Unterzeichneter nimmt auch große und kleine Bestellungen von allen Gattungen an.

Franz Singher.

Die Adresse ist:

An die Liqueur- und Zuckergebäck-Niederlage,
In der Stadt, Postamtsgasse Nr. 156.
zu Gräg.

3. 400.

(2)

500 fl. Stiftungsgeld sind gegen gesetzliche Pragmatikal-Sicherheit und 5 proc. Interessen zu vergeben. Liebhaber aus dem Laibacher Kreise belieben sich durch portofreye, in der Poststation Podpetch, an die Vorsteher der Pfarrkirche daselbst abzugebende Briefe längstens bis 15. May l. J. zu melden.

Egg bey Podpetch am 2. May 1821.

Verlautbarung.

(3) (Betreffend die Preise des Rohitscher-Mineral-Sauerbrunnens, der Bäder, Wohnzimmer, Betten und Badwäsche).

Da die Zeit zur Versendung des Rohitscher-Mineral-Sauerbrunnens, und zum Gebrauch dieser berühmten, alljährlich so zahlreich besuchten Heilquelle herannahet, so werden für den Verschleiß des Mineralwassers sowohl, als auch für die im Sauerbrunn zu gebrauchenden Bäder, Wohnzimmer, Betten und Badwäsche, im Jahre 1821 folgende Preise hiermit festgesetzt und bekannt gemacht:

| | |
|---|-----------------|
| a) Für eine gefüllte eigene rentämliche Flasche, mit Stöpsel und Verpichung | 9 1/2 fr. M. M. |
| b) Für die Füllung einer fremden Flasche, ohne Stöpsel und Verpichung | 3 " " |
| c) Für einen Stöpsel | 1/2 " " |
| d) Für die Verpichung einer Flasche | 1/2 " " |
| e) Für die Füllung einer fremden Flasche, mit Stöpsel und Verpichung | 4 " " |
| f) Für ein doppeltes Stahlbad | 24 " " |
| g) Für ein einfaches | 12 " " |
| h) Für ein Zimmer im sogenannten Neugebäude, dann im neuen Bad- und Tracteurhause täglich | 20 " " |
| i) Für ein Zimmer sammt Cabinet in diesen Gebäuden | 50 " " |
| k) Für ein 3 Zimmer im ersten Stockwerke des Capellengebäudes | 30 " " |
| l) Für ein Zimmer zu ebner Erde daselbst | 12 " " |
| m) Für ein größeres Dachzimmer in einem der obigen Gebäude | 12 " " |
| n) Für ein kleineres | 8 " " |
| o) Für ein Zimmer in den Sommergebäuden | 12 " " |
| p) Für ein feines vollständiges Bett sammt Zugehörungen täglich | 6 " " |
| q) Für ein ordinäres Bett | 4 " " |
| r) Für einen Badmantel | 4 " " |
| s) Für ein Badbeinkleid | 2 " " |
| t) Für ein Beintuch zum Abtrocknen | 2 " " |
| u) Für ein Handtuch zum | 1 " " |

Ogleich diese Preise für dieses Jahr durchaus in M. M. festgesetzt sind, so können die Zahlungen doch auch in W. W. nach dem Course von 250 p St. bey dem ständischen Rentamte geleistet werden, welches hierzu bereits beauftragt worden ist.

Um denjenigen Parteyen, welche eigene Flaschen zur Füllung bringen, den Ankauf derselben zu erleichtern, bestehen bereits zwey wohlversehene Magazine im Orte Sauerbrunn, wo die Flaschen um den festgesetzten höchsten Preis von 4 1/2 fr. M. M. pr. Stück, in weld immer beliebigen Quantitäten, täglich zu verkaufen sind; und man muß sich dießfalls ganz auf die hierortige Kundmachung vom 8. Februar d. J. beziehen.

Die Tafelpreise zu Mittag und Abends bey den zwey ständischen Tracteuren im Sauerbrunn wurden ebenfalls nach einem billigen Verhältnisse bestimmt, und können daselbst von Jederman eingesehen werden; auch wurde Sorge getragen, daß die Besizer eigener Pferde mit den Jouragepreisen von diesen Gastwirthen nicht überhalten werden.

Um endlich auch dem sich öfters gezeigten Andränge, in Bezug auf die Quartiere, und der hieraus entstehenden Verlegenheit für die Gurgäste, selbst nach Möglichkeit zu begegnen, und überhaupt in dieser Beziehung eine zweckmäßige Ordnung einzuführen, hat man für dieses Jahr die Einrichtung getroffen:

- 1tenß. Daß jede Partey, welche den Sauerbrunn zu besuchen wünscht, in einer angemessenen frühern Zeitfrist von 3 bis 4 Wochen die Bestellung der Zimmer bey dem ständischen Rentamte, mittelst portofreyer Zuschrift, vorhinein zu machen habe.
- 2tenß. Daß das Rentamt der Partey gleich nach der Bestellung ein gedrucktes, von dem Inspector und Controllor gefertigtes Anweisungsbillet, worin die Wohnung, die Zeit, und der Preis genau angemerket ist, zuzufertigen habe, welches sodann von der Partey bey ihrer Ankunft im Sauerbrunn, in der Rentamts-Canzley zur Anweisung der Wohnung vorzuzeigen ist. Endlich
- 3tenß. Daß die Partey für die Zahlung der bestellten Wohnung — wenn diese nicht früher abgesagt wurde — zwar zu haften habe, daß selbe jedoch — wenn sie drey Tage nach den bestimmten Tagen in Sauerbrunn nicht eintrifft — keinen weiteren Anspruch mehr auf das bestellte Quartier machen könne, und es dann dem Rentamte frey stehe, dasselbe an eine andere Partey zu vergeben.

Welches alles sämmtlichen (Eitl) Herren Abnehmern und besuchenden Gurgästen des ständischen Sauerbrunnens bey Rohitsch, zur Nachricht und Benehmung hiermit erinnert wird.

Von der Verordneten Stelle der steyermärk. Hrn. Stände, den 29. März 1821.

Bad = Nachricht.

(3) Unterzeichneter gibt sich hiermit die Ehre, allen (P. T.) Badgästen, die Preise für das Jahr 1821 bekannt zu machen, wie auch, daß die zu dem Hochfürstl. Wilhelm Auerspergischen Mineral-Bad führenden Straßen in den besten Stand hergestellt seyn, das Badhaus auf das Beste reinlich eingerichtet, und für alle Bequemlichkeit und Unterhaltung der hohen Gäste gesorgt worden ist, so wie auch für gesunde schmackhafte Kost und gute Weine.

| | |
|--|--------|
| Für ein Zimmer auf eine Person täglich | 20 fr. |
| " " " " zwey | 30 " |
| " einmahliges Baden im Fürsten-Bad täglich | 6 " |
| " zweymahliges Baden " " " | 8 " |
| " ein Mittagmahl von 6 Speisen | 40 " |
| " ein Abendmahl von 5 " " " | 30 " |
| " ein Mittagmahl für die Domestiken | 20 " |
| " ein Abendmahl " " " | 15 " |

Die Bad-Touren fangen mit 1. May an und dauern bis späten Herbst. Briefe können directe pr. Posto über Neustadtl nach Löpplig adressirt werden.

Löpplig bey Neustadtl in Unterkrain den 24. April 1821.

Mathias Schwinger, Pächter.

3. 401.

Edictal-Citation,

(2)

wodurch die nachbenannten flüchtig gewordenen Reserve-Männer, als: Florian Masnig, aus Obernussdorf, Unt. Payer, von ebendaher, und Job. Gorenz, aus St. Jobst aufgefordert werden, sich binnen 6 Monathen vor dieser Bezirksobrigkeit zu stellen, und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, indem widrigens gegen selbe nach Vorschrift der diesfalls bestehenden Verordnungen vorgegangen würde.

Bezirksobrigkeit Ruperts Hof am 5. April 1821.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

Z. 402

Nr. 1948

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph und Stephan Gallan, Maria Pogatschnig, Anna Usche, und Theresia Karschitschnig, alle geböhrene Gallan, zur Erforschung der Schuldenlast nach den am 8. April l. J. zu Laibach verstorbenen Gerichtsadvocaten Dr. Anton Gallan, die Tagfagung auf den 21. May l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden, bey welcher alle, jene, welche an diesem Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenß sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 14. April 1821.

Aemtlliche Verlautbarung.

Z. 412.

Verlautbarung.

(1)

Erledigte Schulgehülfsen = Stelle zu Laak.

Durch den Austritt des bisherigen Schulgehülfsen an der Trivialschule zu Laak ist diese, mit den jährlichen, theils aus Naturalien, theils im Gelde fließenden reinen 134 fl. 21 kr. dotirte Stelle in Erledigung gekommen.

Jene Individuen, welche sie zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig belegten, an die löbl. k. k. Staatsgüter = Verwaltung zu Laibach stollisirten Gesuche bey der k. k. Schulbez. Aufsicht zu St. Martin vor Krainburg längstens bis 6. Juny l. J. einzureichen.

Vom bischöflichen Consistorium. Laibach am 2. May 1821.

Von dem k. k. Landes-Münz-Probier-Amte wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß demselben die Verleihs-Niederlage aller k. k. Maria-Zeller Eisen-Guß- und Kunstguß Artikel einverleibet worden sey. Nachdem nun dasselbe mit einem hinlänglichen Waarenlager an Gewichtern, Defen, Sparherdplatten, Kochgeschirren aller Art, Kesseln, Nadschuhen u. c., so wie an Kunstartikeln, als Leuchtern, Lichtschertassen, Messerrasteln, Salz- und Eyerfäschen, Uhrpostamenten, Basen, Kreuzspizen, Schachspielen, k. k. Adlern, verschiedenen heiligen und andern Medaillen u. s. w. versehen, und alle diese Eisen-Gattungen und Kunst-erzeugnisse sowohl der Reinheit, als auch der vorzüglich guten Qualität wegen besonders anempfehlen kann, gibt es zugleich die Versicherung, alle, was immer Nahmen habende Bestellungen nach Mustern oder Zeichnungen in möglichster Kürze und den billigsten Preisen zur vollkommenen Zufriedenheit der Hrn. Abnehmer zu liefern.

Laibach am 1ten Jänner 1821.

Albert Höbbling,

k. k. Landes-Münz-Probier-Amte.

Vermittelte Verlautbarungen.

Z. 404.

Nro. 1589.

(1) Vom Bezirksgerichte Radmandorf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Herrn Gebrüder Heimann zu Laibach, wegen noch einer zu fordern habenden 60 fl., sammt Nebenverbindlichkeit, in die executive Versteigerung der, zum Agnes

(Zur Beilage Nro. 37.)

Dogatschnigischen Verlass, zu Veesh gehörigen, dem Gute B. ne ium Corporis christi et S. s. Trinitatis sub Urb. No. 29 dienstbaren, bey Radmansdorf liegenden, auf 278 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Wiesmath, Pipah u. m. k. gerilliget, und es seyen zur Vornahme dieser Licitation 3 Termine, jederzeit in dieser Gerichtscauzley frühe von 11 bis 12 Uhr auf den 21. May, 18. Juny und 20. July 1821 mit dem Befehle anberaunt worden, daß diese Realität, wenn sie bey der erst n oder zweyten Tagung nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden sollte, bey der dritten Licitation auch unter demselben hindan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können hierorts eingesehen, und die Realität in loco besichtigt werden. Es werden demnach alle Kauflustige, insonderheit aber der mitintabulirte Herr Johann Vegat zu Veesh, wegen Abwendung des allseitigen Nachtheils zu den Licitationen hiermit vorgeladen.

Bezirksgericht Radmansdorf den 5. April 1821.

Z. 399.

K u n d m a c h u n g.

(2)

Die General von Fördischen Realitäten zu Grätz werden veräußert.

Es werden die, vorhin von dem verstorbenen Herrn Feldmarschall - Lieutenant Alexander v. Fördis, und lezhin von der ebenfalls verstorbenen Frau Wloysia Gräfinn Vanthieri besessenen Realitäten zu Grätz durch Verkauf veräußert:

Diese Realitäten bestehen aus folgenden Theilen:

1) An Gebäuden. In dem zu Grätz in der Marvorstadt, in der Strauchergasse bey zusammen liegenden Häusern sub Confr. Nr. 558, 559 und 560, sammt den dazu gehörigen Nebengebäuden, an Pferd- und Rühstallungen, Gartenbehältnissen und Glashaus. Diese Gebäude enthalten 29 Zimmer und Cabinette, 3 Küchen, 3 Keller, auf beyläufig 49 Startin in Halbgebüuden, 2 Speisgerölbe, 3 Schütt- oder Futterböden, Wagen-Kemisen, Stallung auf 8 Pferde und 4 Stück Rindvieh; Einsezkeller und ein Glashaus nebst Drangerie.

2) An Grundstücken: In den bey vorbemeldten Gebäuden liegenden Garten- und Wiesengründen, welche zusammen nach der Josephinischen Steuerregulirungs - Ausmaß 4 Joch, 1126 □ ° betragen, und in einer besondern landschaftlichen Wiese, welche nach vorgedachter Ausmaß 2 Joch 600 □ ° beträgt, dann

3) in einem, eine Stunde außer Grätz zu Straßgang liegenden Hofe, welcher nach vorgedachter Ausmaß in 13 1/4 Joch Ackergründen, dann in Haus und Wirthschaftsgebüuden mit dem fundo instructo besteht, und

4) in einer besondern nach vorbemeldter Ausmaß 4 Joch enthaltenden Waldung besteht.

Die nicht nur allein solide, sondern auch geschmackvolle Zurichtung, die der verstorbene Hr. Feldmarschall - Lieutenant Fördis dieser Realität angedeihen ließ, ist jedem Kenner bekannt.

Jene Kauflustige, welche diese Realitäten an sich zu bringen wünschen, belieben sich in Grätz entweder bey dem pensionirten k. k. Hrn. Oberstwachtmeyster v. Exeidel, wohnhaft in der Strauchergasse auf den obenangezeigten Behausungen sub No. 558 oder bey dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Mayrhofer, dann in Wien bey dem Herrn Buchhändler Carl Gerold am Steyphansplatz, in Baiach bey dem Hrn. Dr. Lucas Rus, und in Triest bey dem Hrn. Dr. Rosetti um die nähere Beschreibung sowohl als um die Kaufbedingungen zu melden.

Grätz den 25. April 1821.

Z. 409.

E d i c t.

(1) Nachdem bey der ersten, mit Bewilligung des Bez. Gerichtes Staats Herrschaft Minkendorf, vom 30. März l. J., Zahl 143, auf den 30. April l. J. ausgeschriebenen executiven Versteigerung der zur Staats Herrschaft Minkendorf sub Rectif. Nr. 393 et 395

zinsbaren zu Schupainenive gelegenen, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann
 aus dem Garten hinter dem Hause, 1) aus dem Garten na Vidrech, c) Passounig, hin-
 ter der Pisterza, d) Ucker per Vidrech, Ucker na Pleg, Ucker na Porebre, Ucker na
 Feusche, Ucker na Roth, Ucker na Botsche, Ucker Douga Niva, Ucker na Kontschetsch
 und Ucker na Uhris bestehenden, auf 375 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Matthäus Ze-
 raschischen 8 3/4 Huben kein Kauflustiger erschienen ist, wird der Tag zur neuerlichen Ver-
 steigerung auf den 30. May d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der feilgebothe-
 nen Realitäten mit dem Besage bestimmt, daß die feilgebothenen Realitäten, wenn
 sie bey dem 2. Feilbiethungstermine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann
 gebracht werden könnten, bey dem 3. auf den 28. Juny l. J. bestimmten Feilbiethungs-
 termine, auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden.

Hierzu werden die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Besage
 vorgeladen, daß die Licitations-Bedingnisse in dieser Amtscanzley eingesehen werden können.
 Bezirksgericht Staats Herrschaft Rinkendorf den 3. May 1821.

Z. 411.

Versteigerungs-Edict.

(1)

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es habe auf Ansuchen des Mathias
 Krainz, in die nochmalige executiv Versteigerung der, auf Johann Juwantschitsch um-
 geschriebenen, der Herrschaft Haasberg, sub Rectif. No. 555 unterthänigen, gerichtlich
 auf 560 fl. geschätzten, und bey der am 14. Juny 1819 abgehaltenen executiven Licitation
 von Matthäus Fatur, um den Meistboth von 447 fl. erstandenen 1/4 Hube, in Niederdorf,
 und zwar, wegen nicht erlegten Meistbothes auf Gefahr und Unkosten des Erstehers und
 seines Bürgen gewilliget. Zu diesem Ende nun wird eine einzige Tagsatzung, und zwar:
 auf den 2. Juny l. J. um 9 Uhr früh im Hause des Gemeinde-Richters No. 60 in Nie-
 derdorf mit dem Besage angeordnet, daß diese Realität bey derselben um jeden Anboth
 hindan gegeben werden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 13. April 1821.

Franz Schmidt,

(4)

bürgerl. Handelsmann aus Grätz, empfiehlt sich diesen Markt mit einem wohl
 assortirten Lager der modernsten Stockuhren, Verzierungen auf Fenster, Betten
 und Meubeln, dann Spiegeln, Chatouillen, argantischen Lampen, Lustern,
 Kaffeemaschinen, Tazen, Zuckerbüchsen, gemahlten Kaffeeschalen und Trink-
 gläsern, Schreibfedern in Kästchen, Reißzeugen, Farbentrügeln und Tuschern, Wein-
 und Spirituswaagen, zierlichen Haspeln, Damen-Ridiculen, Strumpfbändern,
 Cassetten, Sonnenschirmen, in Gold und Silber ausgeschlagene Papier-Desseins,
 gepreßtes Papier in allen Farben, Lichtschirmen, Leuchtern, Spielmarken, Augen-
 gläsern, Voulaus an Bändern, zum Schlagen, und von ganz neuer Art zum
 Werfen, weißen und gelben Glitzern, Schminke, Gold- und Silberdock, Stahl-
 und Goldperlen, Damen-Kleiderschließen und Schnallen, großen und kleinen Licht-
 maschinen nebst Hölzchen, Uhren- und Schlüsselhaken, Federmessern und Schee-
 ren, echten weißen und braunen Nürnberger Lebkuchen, Tabakköpfe von Po-
 tretschaner-Erde mit Rost, sammt Miskolzer und andern Tabakröhren, dann einem
 vorzüglichen guten, echten kölnischen Wasser.

Hat seine Niederlage in der gemauerten Hütte.

N a c h r i c h t.

(3)

Da Gefertigter schon dur.h 10 bis 12 Jahre am alten Markt wohnhaft
 ist, und deshalb mehrere Briefe, sowohl in Rücksicht seiner Kunst, als auch au-

derer Geschäfte wegen, bloß unter der Adresse: — an den Hrn. Graveur am alten Markt, — besonders vom Lande an ihn einlaufen, so bittet er gehorsamt, (weil sich seit kurzem noch ein Graveur in der nämlichen Gasse ansässig machte, und um mehreren schon gechehenen Beirungen vorzubeugen), seinen hier unten angelegten Rahmen und Hausnummer, bey Zuschriften an ihn, gefälligst zu beobachten; in jeder vorkommenden Arbeit seines Faches längst bekannt, meldet er nur noch, daß auch schon fertige Oblateisen zum Postenbacken bey ihm zu haben sind, und er auch Bestellungen hierauf annimmt.

Wolfgang Friedrich Ginzler,
Graveur und Lotocollectant;
wohnhaft am alten Markt No. 155.

Z u w a g s - O r d n u n g,

welche bey der Fleischauschrotung in Laibach vom 1. Jänner 1820 angefangen, von sämtlichen Fleischern genau zu beobachten seyn wird.

| Bey der Abnahme von | Gebührt dem Käufer. | | Bey der Abnahme von | Gebührt dem Käufer. | | Anmerkung. | | | |
|---------------------|---------------------|------------|---------------------|---------------------|------------|------------|---|----|--|
| | Reines Rindfleisch | Zuwage | | Reines Rindfleisch | Zuwage | | | | |
| | Pf. Etb. | Pf. Etb. | | Pf. Etb. | Pf. Etb. | | | | |
| 1 | — | 27 | — | 5 | 7 | 5 26 | 1 | 6 | Die Zuwage hat aus der Nase, Ober- und UnterGaumen, Fleck, Lunge, Gries, Herz, Leber, Milz, Euter, Nieren, oder Köhrknochen, in denen das Mark noch befindlich ist, zu bestehen; Bestandtheile von Kälbern, Hammeln oder Ziegen dem Rindfleisch zuzuwägen, ist nicht gestattet, und das Weiswerk muß rein gepußt seyn. |
| 1 1/2 | 1 | 8 | — | 8 | 7 1/2 | 6 7 | 1 | 9 | |
| 2 | 1 | 21 | — | 11 | 8 | 6 20 | 1 | 12 | |
| 2 1/2 | 2 | 3 | — | 13 | 8 1/2 | 7 2 | 1 | 14 | |
| 3 | 2 | 16 | — | 16 | 9 | 7 16 | 1 | 16 | |
| 3 1/2 | 2 | 29 | — | 19 | 9 1/2 | 7 29 | 1 | 19 | |
| 4 | 3 | 10 | — | 22 | 10 | 8 10 | 1 | 22 | |
| 4 1/2 | 3 | 24 | — | 24 | 15 | 12 14 | 2 | 18 | |
| 5 | 4 | 5 | — | 27 | 20 | 16 20 | 3 | 12 | |
| 5 1/2 | 4 | 19 | — | 29 | 30 | 25 — | 5 | — | |
| 6 | 5 | — | 1 | — | 40 | 33 8 | 6 | 24 | |
| 6 1/2 | 5 | 15 | 1 | 3 | 50 | 41 20 | 8 | 12 | |

Gegenwärtige Zuwagsordnung, die in jeder Fleischbank durch den betreffenden Fleischer bey Strafe von 3 Reichshalern angeheftet zu erhalten ist, wird zu Jedermans Wissenschaft kund gemacht, und so wie dem Gewerbsmann unter schwerer Ahndung aufgetragen wird, sich hievon nach genau zu achten, und diese Zuwagsordnung unter keinem Vorwande zu übertreten, wird auch das kaufende Publicum aufgefordert, für das Fleisch auf keine Weise mehr, als die bestehende Sägung mit Zuwage auszuweisen, zu bezahlen, und jede Überhaltung und Bevortheilung dem bey der Controlwaage aufgestellten Commissär zur Einleitung der gesetzlichen Bestrafung sogleich anzuzeigen. Magistrat Laibach den 1. Jänner 1820.